



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 362/2023/2024

02.05.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.05.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 56.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 18.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

HSV Fußball AG

24.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 09.02.2024 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 56.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 18.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sören Storcks sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Anpfiff des Spiels wurden mindestens 60 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) im Hamburger Fanblock gezündet. Dies hatte keinen Einfluss auf den pünktlichen Spielbeginn (Fall 1).

Vor dem Anpfiff zur 2. Halbzeit liefen 10 bis 15 Hamburger Anhänger über die Bande in den Innenraum, um ein Protestbanner gegen einen möglichen DFL-Investor zu entrollen. Die entstandene Verwirrung nutzten mehrere Personen, um sich aus dieser Gruppe zu lösen und sechs Fahrradschlösser an den Pfosten des Tores vor der Nordtribüne zu befestigen. Diese konnten vom Ordnungsdienst entfernt werden. Unmittelbar danach wurden im Rahmen der Protestaktion diverse Gegenstände, insbesondere Flummis, aus dem Hamburger Fanblock auf



das Spielfeld geworfen. Der Anpfiff zur 2. Halbzeit verzögerte sich hierdurch um 9:45 Minuten (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Befestigen von Schlössern an den Torpfosten sowie das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld grundsätzlich verboten, letzteres insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen (Fall 2). Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in gravierender Weise gestört worden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor, mithin hier 36.000,- Euro.

Das Eindringen von Personen in den Innenraum und das Befestigen der Schlösser an den Toren sowie das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeignete Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Intensität der Störung (u.a. Personen im Innenraum und auf dem Spielfeld, Anbringen von Schlössern an den Torpfosten) und der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 56.000,- Euro



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 02.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –